

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CIBS GmbH in Kleve

§ 1

Geschäftlicher Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber allen unseren Vertragspartnern (im folgenden Auftraggeber genannt), d. h. Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß der Bestimmung des § 310 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Unternehmer sind gemäß § 14 Absatz 1 BGB natürliche oder juristische Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt.
2. Sie gelten für alle Geschäfte im Rahmen von Kaufverträgen, welche die Lieferung und Versendung von Waren zum Gegenstand haben, sowie alle Dienstleistungen, Werkverträge, Vermittlungsverträge und Dienstverträge. Gesonderte und differenzierte Bestimmungen zu den einzelnen Vertragstypen sind gesondert kenntlich gemacht.
3. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich der Geltung in Schriftform zustimmen.
4. Diese allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Abweichende Bedingungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2

Auftrag (Angebot) und Vertragsabschluss

1. Vom Vertragspartner an den Auftraggeber gerichtete Angaben und Ausführungen über Lieferungen, Lieferungsmöglichkeiten oder sonstige Hinweise auf eine evtl. spätere Leistung sind freibleibend (als eine sog. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen), soweit nicht ein Angebot ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet wurde oder die Lieferung der Ware erfolgt ist bzw. die Leistungshandlung vorgenommen wurde. Als verbindliches Angebot versteht sich erst die Auftragserteilung oder Bestellung durch den Auftraggeber/Besteller.
2. Sofern eine Bestellung als Auftrag gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diesen innerhalb von 30 Tagen annehmen.
3. Auftragsbestätigungen sowie sonstige Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 1. haben in Textform zu erfolgen.
4. Vertragliche Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Textform.

§ 3

Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder im Rahmen des Bestellvorganges dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen usw., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
3. Sofern es nicht zur Auftragsvergabe kommen sollte, und nicht innerhalb der Frist von § 2 Nr. 2 (vgl. oben) durch uns angenommen wird, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4

Zwischenzeitlich eingetretener technischer Fortschritt

1. Wir behalten uns vor, zumutbare handelsübliche Änderungen in Konstruktion, Design und Materialien, die dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch der Ware dienen oder nicht zuwiderlaufen, bei allen Leistungen anzupassen.
2. Gleiches gilt für zumutbare unwesentliche technische Veränderungen, die aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse empfehlenswert oder notwendig sind und die ein verständiger Vertragspartner billigen würde, sowie solche, die diesen besserstellen.
3. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten übernehmen wir keinerlei Haftung. Technische Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen oder den Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten (siehe Ziffer 1.)

§ 5a

Preise und Vergütung bei Kaufverträgen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise bei Kaufverträgen ab Erfüllungsort ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Es gilt ein Mindestbestellwert für Waren in Höhe von 85,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer).
2. Kosten der Verpackung/Fracht/Zoll/Einfuhrnebenabgaben (z. B. eine zu entrichtende Steuer) werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5b

Preise bei Werkverträgen

1. Die Werkleistungen, welche wir in der Regel außerhalb unseres Standortes erbringen, werden nach Verrechnungssätzen und Stundensätzen gemäß unserer am Tage des Vertragsschlusses gültigen Liste abgerechnet.
2. Im Übrigen gelten für Werkleistungen die Preise aufgrund der gesondert von uns erstellten Angebote, für den Fall, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
3. Bei Werkleistungen gemäß Ziffer 2 bleiben die Erhöhungen oder Senkungen des Endpreises gegenüber dem im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Preis in Höhe bis zu 10 % vorbehalten. Zeichnet sich bei

der Auftragsdurchführung eine darüber hinaus gehende Abweichung ab, so gilt diese nur als Endpreis, soweit wir den Auftraggeber davon unverzüglich informiert haben und der Auftraggeber sein ihm in diesem Falle zustehendes Vertragsauflösungsrecht (Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht) nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt hat.

§ 6

Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung der vereinbarten Preise bei Kaufverträgen bzw. der vereinbarten Vergütung bei den anderweitigen Verträgen hat ausschließlich auf eines unserer Firmenkonten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
2. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet und geschuldet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7

Zurückbehaltungsrechte/Aufrechnung/ sowie Minderung bei Kaufverträgen

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, zur Erklärung einer Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
2. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8

Lieferzeit bei Kaufverträgen

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 9

Gefahrübergang bei Versendung im Rahmen von Kaufverträgen

1. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über.
2. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 10

Eigentumsvorbehalt im Rahmen von Kaufverträgen

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 11a

Gewährleistung / Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress bei Kaufverträgen

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgtem Erhalt der versendeten Ware bei unserem Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffs Anspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
4. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur

Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffs Ansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

5. Schlägt die gesetzliche 2-malige Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, insbesondere bei Bauteilen, welche im „Heißbereich“ eingesetzt werden, bei Keramikteilen sowie bei „drehenden Teilen“, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, infolge fehlerhaften Einbaus durch den Auftraggeber oder durch Dritte, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von dem Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 11b

Haftung für Schäden (u. a. aufgrund von Produktionsausfällen) / Verjährung

1. Wir beschränken und begrenzen unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen - etwaige Ansprüche aufgrund eines Produktionsausfalles beim Auftraggeber, d. h. aus Produktionsrückbelastungen sowie Nichtverfügbarkeit des bearbeiteten Projektes und durch Dritte geltend gemachter, weiter gereicher Kosten- sowie aus Delikt ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für den Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, dass bedeutet von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertragsverhältnisses ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB).
2. Der vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Ware.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Erfüllungsgehilfen.

§ 12

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

1. Die Verträge und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Kaufverträgen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsbeziehungen ist unser Geschäftssitz in 47533 Kleve, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die übrige Wirksamkeit der anderen Bestimmungen.